

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung)

Satzung

über die Erhebung und die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Gaienhofen und den Ortsteilen Hemmenhofen Horn und Gundholzen für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden. (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 14.02.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Gaienhofen erhebt Gebühren für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Parkgebühren werden in den nachfolgend genannten Bereichen erhoben, sofern die Verkehrsbehörde entsprechend die verkehrsrechtliche Anordnung getroffen hat:

- Ortsteil Gaienhofen
Schloßstraße, beginnend ab der Hausnummer 3 und Parkplatz Uferanlage, endend an der Einmündung Mühlenstraße
- Ortsteil Horn
Parkplatz Yachthafen
- Ortsteil Hemmenhofen
„Kirchsteig“, ab der Einmündung „Im Kellhof“ und der Uferstraße, endend im Bereich der Hausnummer 19

§ 3 Bewirtschaftungszeit

(1) Die Gemeinde erhebt täglich Parkgebühren für das Parken in den vorgenannten Bereichen im Zeitraum vom

01. März bis 31. Oktober.

(2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist an jedem Tag des gebührenpflichtigen Jahreszeitraumes nach Abs. 1 von

09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen für das Parken in den Bereichen nach § 2:

- je angefangene 30 Minuten: **0,50 €**
- Tagesgebühr: **5,00 €**
- Saisonkarte: **50,00 €**
(nur für Mieter der gemeindeeigenen Bootsliegeplätze für den jeweiligen Hafen)

§ 5 Gebührenschuldner und Fälligkeit

Gebührensuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig. Die Gebühr ist durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 6 Gebührenbefreiung

Vollelektronische Kraftfahrzeuge mit einer von einem Landratsamt ausgestellten blauen Plakette dürfen auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen im öffentlichen Straßenraum zu jeder Zeit gebührenfrei parken. Gleiches gilt für vollelektronische Fahrzeuge mit dem entsprechenden Zusatz „E“ im Kennzeichen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Gaienhofen, den 20.02.2017

Eisch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.